

Sozialleistungen für Geflüchtete und Duldungsinhaber – aktuelle Entwicklungen

Hamburger ARGE Migrationsrecht – Januar 2020 – Constanze Zander-
Böhm, Rechtsanwältin, Fachanwältin für Sozialrecht, Fachanwältin für
Migrationsrecht

Inhaltsübersicht

- Leistungen nach AsylbLG
 - Umfassende Änderung der Rechtslage seit 01.09.2019
 - Leistungsberechtigte
 - Leistungshöhe AsylbLG (die ersten 18 Monate)
 - Einsetzen von Analogleistungen nach SGB XII (ab dem 19. Monat)
 - Sanktionen
- Rechtsmittel
 - Widerspruchsverfahren, Fristen, Überprüfungsanträge
 - Eilverfahren, Untätigkeitsklagen, Klageverfahren vor dem SG
 - Verfahren in aktuell streitigen Fragen
- Kosten
 - Rechtsanwaltsgebühren
 - PKH
 - Dolmetscherkosten

Leistungen nach AsylbLG

Gesetzesänderungen - Berechtigte – Höhe – Sanktionen

Änderungen des AsylbLG ab 01.09.2019

- Drittes Änderungsgesetz zum AsylbLG, inkraftgetreten am 01.09.2019
 - Leistungsabsenkung bei Unterbringung durch Schaffung neuer Regelsätze auch bei Analogleistungen
 - Verkomplizierung der Antragstellung bzw. gesetzliches Kalkül bezüglich der „Hilfslosigkeit“ vieler Geflüchteter bessere Leistungen durch gezielte Anträge zu erhalten
 - „Zwangskollektivierung“ bei Alleinstehenden in Sammelunterkünften
- Zweites Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht, Inkrafttreten am 22.08.2019
 - Erweiterung der Sanktionstatbestände nach § 1a AsylbLG
 - Wegfall jeglicher Leistungen in bestimmten Konstellationen

Leistungsberechtigte, § 1 Abs. 1 AsylbLG - I

- Bedeutung der Bestimmung als Leistungsberechtigter:
 - Abgrenzungstatbestand (Beschränkung auf bestimmte humanitäre Aufenthalte oder während des Begehrens auf Erlangung eines solchen Aufenthaltes)
 - Wer nicht nach AsylbLG leistungsberechtigt ist, hat idR Anspruch auf Leistungen nach SGB II/XII oder SGB III
 - Einschränkungen in § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 SGB II (generell)
 - Einschränkungen in § 7 Abs. 1 Satz 4 SGB, zeitliche Begrenzung des Ausschlusses in Nr. 2 (EU-Freizügigkeitsberechtigte, die keiner Erwerbstätigkeit nachgehen), denen allerdings das Freizügigkeitsrecht aus § 2 FreizügigkeitsG/EU nicht entzogen wurde (dann AsylbLG)
- Für alle Tatbestände gilt:
 - tatsächlicher Aufenthalt im Bundesgebiet **und**
 - Ausländer mit einem bestimmten Aufenthaltsstatus (Arbeitserlaubnis **hier** nicht relevant!):

Leistungsberechtigte, § 1 Abs. 1 AsylbLG - II

- Inhaber einer Aufenthaltsgestattung, **§ 1 Abs. 1 Nr. 1 AsylbLG** (Beachte: § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 AsylbLG ist weggefallen; jetzt § 67 Abs. 1 Nr. 6 AsylG)
- Asylgesuch geäußert und kein Fall der § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 bis 7 AsylbLG, Ankunftsachweis nach § 63a AsylG erhalten, **§ 1 Abs. 1 Nr. 1a AsylbLG**
- Einreise über einen Flughafen, Einreise noch nicht erlaubt, Flughafenverfahren, **§ 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG**
- Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach
 - § 23 Abs. 1 oder § 24 AufenthG mit Zusatz „wegen Krieges im Heimatland“, **§ 1 Abs. 1 Nr. 3 lit. a) AsylbLG**
 - § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG, **§ 1 Abs. 1 Nr. 3 lit. b) AsylbLG**
 - § 25 Abs. 5 AufenthG, sofern Aussetzung über Abschiebung noch nicht 18 Monate zurückliegt, **§ 1 Abs. 1 Nr. 3 lit. c) AsylbLG → nächste Folie**

Leistungsberechtigte, § 1 Abs. 1 Nr. 3 lit. c) AsylbLG - III

Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG, sofern Aussetzung über Abschiebung noch nicht 18 Monate zurückliegt

- Im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG (Satz 1 und Satz 2)
- Fristbeginn für den Lauf der 18 Monate
 - Entscheidung der Ausländerbehörde über Aussetzung – Erteilung der Duldung
 - Wohl auch, wenn ein Anspruch auf Erteilung einer Duldung bestand, diese aber nicht erteilt wurde – faktische Duldung z.B. GÜB – bislang ohne Rechtsprechung
- Keine eigene Prüfbefugnis durch Sozialamt (in Zweifelsfällen soll ABH gefragt werden), allerdings: Amtsermittlung und eigene Beurteilung durch das Sozialgericht – hier tut man sich mit dem Migrationsrecht etwas schwer

Leistungsberechtigte, § 1 Abs. 1 Nr. 4 AsylbLG – IV

Inhaber einer Duldung nach § 60a AufenthG, **§ 1 Abs. 1 Nr. 4 AsylbLG**

- Duldung (Papier) wurde ausgestellt
- Es reicht aber auch eine GÜB (das weiß das Sozialamt hier in Hamburg aber nicht, die schicken die Antragstellerinnen einfach weg „Kommen Sie wieder, wenn Sie eine Duldung haben.“)
- Es reicht auch, wenn die ABH den weiteren Aufenthalt einfach so hinnimmt, die Ausstellung einer Duldungsbescheinigung allerdings schlicht verweigert – Kontrollfrage: Sie haben also keine Papiere, die ABH weiß aber, dass Sie weiter in Deutschland sind und wo Sie wohnhaft sind?
- Duldung (Papier) wurde ausgestellt, aber eine AE beantragt und es besteht ein Anspruch auf Erteilung der AE (deutsch verheiratet oder deutsches Kind) – zweifelhaft, ob SGB II/XII oder AsylbLG
- Fiktionsbescheinigung, nach der der Aufenthalt der Person als geduldet gilt
- Mandantin müsste eigentlich eine Aufenthaltsgestattung haben, weil Gerichtsverfahren anhängig und Zulässigkeit der Klage streitig, erhält aber von ABH lediglich eine Duldung (das wird später bei den Sanktionen problematisch)

Leistungsberechtigte, § 1 Abs. 1 Nr. 5 AsylbLG – V

Person ist vollziehbar ausreisepflichtig, **§ 1 Abs. 1 Nr. 5 AsylbLG**

- Duldung (Papier) ist abgelaufen
- Verlängerung AE wurde abgelehnt, GÜB ist abgelaufen
- Aufenthaltsgestattung (Papier) ist abgelaufen
- Aufenthaltserlaubnis ist abgelaufen, Fiktionsbescheinigung noch nicht ausgestellt, Verlängerungsantrag wurde deutlich verspätet gestellt
- Unerlaubt eingereist
- Asylantrag in Gänze rechtskräftig abgelehnt
- Asylantrag wurde ou abgelehnt, Eilantrag nicht gestellt
- (eigentlich darf es den Fall – als gesonderten Fall - wegen der Pflicht zur Ausstellung einer Duldungsbescheinigung gar nicht geben)

Leistungsberechtigte, § 1 Abs. 1 Nr. 6 und 7 AsylbLG – VI

Person ist Familienangehöriger iSd **§ 1 Abs. 1 Nr. 6 AsylbLG**

- Familienangehöriger ist in der Norm definiert
- idR erfüllt der Familienangehörige selbst die Voraussetzungen für Leistungen nach dem AsylbLG; erfüllt die Person selbst die Voraussetzungen aus § 7 SGB II liegt eine Mischbedarfsgemeinschaft vor
- Folge- oder Zweit Antragsteller; **§ 1 Abs. 1 Nr. 7 AsylbLG**
 - Faktisch eher selten ein Problem, da eine AE wegen Asylfolgeantragstellung nicht entfällt (dann geht die AE und damit SGB II vor), die Personen aber üblicherweise zuvor über eine Duldung verfügen
 - Besonderer Anwendungsfall der Vorschrift nicht bekannt
 - Gewinnt allerdings vor dem Hintergrund der AufnahmeRiLi, Art. 20 an Gewicht

Anspruchsbeginn, -pause und Anspruchsende, § 1 Abs. 2 und 3 AsylbLG - I

- Anspruchsbeginn analog § 18 SGB XII – Kenntnis von der Hilfebedürftigkeit
- **Anspruchspause, § 1 Abs. 2 AsylbLG:**
Anderer Aufenthaltstitel als § 1 Abs 1 Nr. 3 AsylbLG, wenn längere Geltungsdauer als sechs Monate (Umkehrschluss, wenn kürzer als sechs Monate **weiter** leistungsberechtigt nach AsylbLG? Ja, so zumindest FA HH, Stand 02/2019)

Anspruchsende, § 1 Abs. 3 Satz 1 AsylbLG - II



- Taggenau mit der tatsächlichen Ausreise – Problem bei Urlaubsreise bei Inhabern von Aufenthaltserlaubnissen iSd § 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG – Problem bei Klassenreisen bei Duldungsinhabern (Sammellisten) – FA HH, Stand 02/2019 schweigt hierzu
- Anspruchsende mit Ablauf des Monats, in dem die Leistungsberechtigung entfällt 😞
 - mit Erteilung der Aufenthaltserlaubnis in den Fällen der Feststellung von Abschiebungsverboten (so auch zuvor)
 - mit Erteilung sonstiger Aufenthaltserlaubnisse
 - (FA HH, Stand 02/2019 nennt zusätzlich den Fall des Erlöschens der Aufenthaltsgestattung – das halte ich für grundfalsch, denn dann ist die betreffende Person möglicherweise vollziehbar ausreisepflichtig, was aber auch ein Leistungsfall ist – gewinnt wegen neuer Sanktionstatbestände an Bedeutung)
 - **Alte Rechtslage:** mit Bescheid des BAMF oder Gerichtsentscheidung (Datum!) entfiel mit Ablauf des Monats die Leistungsberechtigung und das Jobcenter wurde zuständig in folgenden Fällen:
 - Asylberechtigte, § 25 Abs. 1 Satz 3 AufenthG
 - Flüchtlinge, § 25 Abs. 2 Satz 2 und subsidiär Schutzberechtigte, § 25 Abs. 2 Satz 2 AufenthG, auch bei laufender Aufstockerklage! → **neue Rechtslage nächste Folie**

Anspruchsende, § 1 Abs. 3 Satz 1 AsylbLG - III



- Asylberechtigte, anerkannte Flüchtlinge, anerkannt subsidiär Schutzberechtigte
- Anspruchsende mit Ablauf des Monats, in dem die Leistungsberechtigung entfällt
 - mit **Erteilung** der Aufenthaltserlaubnis in folgenden Fällen
 - der Feststellung von Abschiebungsverboten (so vorher auch)
 - Asylberechtigte, § 25 Abs. 1 Satz 3 AufenthG
 - Flüchtlinge, § 25 Abs. 2 Satz 2 und subsidiär Schutzberechtigte, § 25 Abs. 2 Satz 2 AufenthG
 - **erteilt wird aber erst mit Unanfechtbarkeit der Entscheidung, § 67 Abs. 1 Nr. 6 AsylG – Erlöschen der Aufenthaltsgestattung kraft Gesetzes** 😞

Das erschwert und verzögert den Übergang aus dem Sondersystem des AsylbLG in das Regelsystem des SGB II und wird zu verspäteter Aufnahme von Arbeitsmarktintegrationsmaßnahmen führen und dürfte zudem offen gegen Artt. 23, 24 GFK und europäisches Richtlinienrecht verstoßen – Stand 06.01.2020: es gibt noch keine neue Fachanweisung in HH, wohl aber in Berlin

https://www.berlin.de/sen/soziales/service/berliner-sozialrecht/kategorie/rundschreiben/2019_06-839982.php

Anspruchsende, § 1 Abs. 3 Satz 2 AsylbLG - IV

- Bei Kindern mit Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG, wenn ein Elternteil im Haushalt eine AE nach § 25 Abs. 5 AufenthG hat und dessen Abschiebung seit mehr als 18 Monaten ausgesetzt ist
- Das dürfte auf alle anderen Aufenthaltserlaubnisse der Eltern übertragbar sein

Leistungsausschluss nach § 1 Abs. 4 AsylbLG

Betrifft Menschen mit Unzulässigkeitsentscheidungen nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG –Drittstaatenbescheide – sofern Fall von § 1 Abs. 1 Nr. 5 AsylbLG gegeben ist – also NICHT, wenn das Eilverfahren Erfolg hatte, wohl aber, wenn ein Eilantrag nicht gestellt oder abgelehnt wurde - **Vollständiger Leistungsausschluss.**

Es sollen binnen zwei Jahren lediglich maximal zwei Wochen sogenannte Überbrückungsleistungen erbracht werden; Rückreisekosten auf Antrag. Zur Überwindung einer besonderen Härte im Einzelfall bei besonderen Umständen auch länger. Leistungen nur als Darlehn.

Empfehlung: Immer um Ausstellung einer Duldungsbescheinigung kämpfen; da kann dann § 1 Abs. 4 AsylbLG sogar ein Argument sein

RA Genge, Berlin, Aussage Ende August 2019 über ADB Mailingliste; er könne sich keinen praktischen Fall vorstellen, weil eben üblicherweise eine Duldung erteilt werde und dann kein Anwendungsfall bestehe. Ich kenne aus der Praxis jedenfalls noch keinen Fall.

Leistungsausschluss nach § 8 AsylbLG

Kein echter Leistungsausschluss – „Leistungen [...] werden nicht gewährt, soweit der erforderliche Lebensunterhalt anderweitig [...] gedeckt **wird.**“

Es handelt sich um einen Rückgriffsanspruch der leistenden Behörde ggü den nach § 68 AufenthG verpflichteten Menschen, der inhaltlich begrenzt wird durch § 8 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 AsylbLG.

Die Hamburger Sozialämter wissen das, in Niedersachsen und Schleswig-Holstein hatte ich damit schon Probleme.

Leistungshöhe, § 3 AsylbLG a.F. (ohne Fortschreibung) - I

	Gesamtbedarf	Davon:	
		„notwendiger Bedarf“	„notwendiger persönlicher Bedarf“
RL 1 für alleinstehende Minderjährige oder Erwachsene	354,-	219,-	135,-
RL 2 für volljährige Partner*innen in gemeinsamem Haushalt	318,-	196,-	122,-
RL 3 für weitere Erwachsene ohne eigenen Haushalt (<i>nicht für Erwachsene in Gemeinschaftsunterkünften und nicht für erwachsene haushaltsangehörige Kinder!</i>)	284,-	176,-	108,-
RL 4 für haushaltsangehörige Jugendliche von 14 bis 17 Jahre	276,-	200,-	76,-
RL für Kinder von 6 bis 13 Jahre	242,-	159,-	83,-
RL für Kinder von 0 bis 5 Jahre		135,-	79,-

Leistungshöhe (ab 01.01.2020), § 3 AsylbLG n.F. – II ☹️

RBS/Personenkreis	Notwendiger Bedarf	Notwendiger persönlicher Bedarf	Summe
1/Alleinstehende Personen in Wohnung	€ 198	€ 153	€ 351
2/Partner*innen in gemeinsamer Wohnung/ Volljährige Personen in (Gemeinschafts-)Unterkunft	€ 177	€ 139	€ 316
3/Unverheiratete Volljährige u 25 in elterlicher Wohnung/Volljährige in stat. Einrichtungen	€ 158	€ 122	€ 280
4/Jugendliche 15 bis 18 Jahre alt	€ 200	€ 80	€ 280
5/Kinder 7 bis 14 Jahre alt	€ 174	€ 99	€ 273
6/Kinder 0 bis 6 Jahre alt	€ 132	€ 86	€ 218

Leistungshöhe, § 3 AsylbLG a.F. - IV

	<i>Notwendiger Bedarf</i>
Abteilung 1	Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke
Abteilung 3	Bekleidung und Schuhe
Abteilung 4	Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung
Abteilung 5	Hausrat
Abteilung 6	Gesundheitspflege
	<i>Notwendiger persönlicher Bedarf</i>
Abteilung 7	Verkehr
Abteilung 8	Nachrichtenübermittlung
Abteilung 9	Freizeit, Unterhaltung, Kultur
Abteilung 10	Bildung
Abteilung 11	Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen
Abteilung 12	Andere Waren und Dienstleistungen

Leistungshöhe, § 3 u. § 3a AsylbLG n.F. - V

Aus dem notwendigen Bedarf wurde die Wohnungsinstandhaltung und die Haushaltsenergie herausgenommen, § 3 Abs. 3 Satz 3, § 3a Abs. 2 AsylbLG 😞
Argument: Fällt schließlich in (Gemeinschafts-)Unterkunft nicht an → ist „natürlich“ zu erbringen, wenn es anfällt, § 3 Abs. 3 Satz 3 AsylbLG, muss aber beantragt werden

Volljährige in Gemeinschaftsunterkünften werden behandelt als wären sie mit den anderen Bewohnerinnen partnerschaftlich verbunden, § 3a Abs. 1 Nr. 2 lit. b) AsylbLG 😞 Argument: wegen der Einspareffekte aufgrund der Zugehörigkeit zu einer „Schicksalsgemeinschaft“ – in der Entwurfsbegründung liest man wirklich Ausführungen zu Gebindegrößen von Speiseöl und der damit einhergehenden Ersparnis; es scheint nicht klar zu sein, dass in vielen Gemeinschaftsunterkünften gar keine Küchennutzung möglich ist

Leistungshöhe, § 3 AsylbLG – VI

- Soweit Leistungen als Sachleistungen erbracht werden, sind sie aus den zu leistenden Zahlungen herauszurechnen, § 3 Abs.2 AsylbLG, u.a. bei Verpflegung in der EA
- Das gilt zum Beispiel auch bei durch Umstände veränderten Bedarfen, auf die die Leistungsberechtigten keinen Einfluss haben (Stichwort Münzwaschmaschinen) – das war bislang auch nicht anders
- In Hamburg Zwangsabzug des Sozialtickets vom notwendigen persönlichen Bedarf – zulässig wg § 3 Abs. 3 Satz 6 AsylbLG
- Bildungspaket von Anfang an iHd §§ 34, 34a, 34b SGB XII zusätzlich und ohne Antrag zu gewähren

Leistungshöhe, § 3 AsylbLG - VII

Weitere Einschränkungen:

Personen aus sicheren Herkunftsstaaten bleiben im Regelfall auch über 18 Monate hinaus verpflichtet, in Erstaufnahmeeinrichtungen zu wohnen.

Weitere Einschränkungen unmittelbar durch § 11 Abs. 2a AsylbLG.

Dann nicht einmal mehr Leistungsanspruch nach § 3 AsylbLG sondern nur noch nach § 1a AsylbLG.

Analogleistungen nach § 2 AsylbLG - I

Voraussetzungen:

- Person hält sich seit 18 (☹️ § 2 Abs. 1 AsylbLG a.F. – 15 Monate) Monaten im Bundesgebiet auf – Gleichlauf mit der Verpflichtung in einer Aufnahmeeinrichtung zu leben
 - „Beweis“ muss Person erbringen
 - ohne sonstigen „Beweis“ gilt Kenntnisnahme
 - abgestellt wird allein auf den Aufenthalt im Bundesgebiet, es kommt nicht auf die Dauer des vorherigen Leistungsbezuges an
- ohne wesentliche Unterbrechungen
 - laut AH HH, Stand 02/2019, nicht bei Klassenreisen, Besuch im Heimatland zu ganz besonderen Anlässen von persönlichem Gewicht (Beerdigungen, Klassenfahrten etc.)
 - stets Einzelfallentscheidung
- die Dauer des Aufenthalts wurde nicht rechtsmissbräuchlich **selbst** verursacht
 - nie während der Dauer des Asylverfahrens
 - Kausalität des „widrigen“ Verhaltens ist erforderlich
 - Die Vernichtung des Passes soll ein Indiz sein
 - dann auch die Frage, wen der Vorwurf innerhalb einer Bedarfs- oder Haushaltsgemeinschaft trifft

Analogleistungen nach § 2 AsylbLG - II

Umfang der Verweisung, § 23 Abs. 1 Satz 1 bis 3 SGB XII:

- Hilfen zum Lebensunterhalt in voller Höhe als Geldleistung
- Mehrbedarfzuschläge, § 30
- Leistungen für einmalige Bedarfe, § 31
- Kosten der Unterkunft und Heizung
- Hilfe zur Gesundheit, § 48
- Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft, § 50
- Hilfe zur Pflege, § 61
- Pflegegeld, § 64
- Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, § 41 ff.analog.

Die übrigen Hilfen können im Einzelfall nach Ermessen gewährt werden. Vgl. hier bitte die Tabelle in den FA HH, Stand 02/2019.

Analogleistungen nach § 2 AsylbLG - III

- gesetzliche Klarstellung des Zugangs zu Leistungen für Auszubildende, Schüler*innen und Student*innen (§ 22 SGB XII findet keine Anwendung), sofern sie nicht Leistungen nach BAB oder BaföG erhalten (nunmehr Gleichbehandlung mit deutschen Staatsangehörigen und Ausländern mit Aufenthaltserlaubnis und Freizügigkeitsberechtigung)
- **Leistungskürzung** durch die Hintertür: **§ 2 Abs. 1 Satz 4 AsylbLG – Schicksalsgemeinschaftsgedanke greift auch bei den Analogleistungen**

Analogleistungen nach § 2 AsylbLG - IV

RBS/Personenkreis – Regelbedarfe nach SGB II/XII	Summe
1/Alleinstehende Personen	€ 432
2/Partner*innen und Personen in Unterkünften	€ 389
3/Unverheiratete Volljährige u 25 in elterlicher Wohnung/Volljährige in stat. Einrichtungen	€ 345
4/Jugendliche 15 bis 18 Jahre alt	€ 328
5/Kinder 7 bis 14 Jahre alt	€ 308
6/Kinder 0 bis 6 Jahre alt	€ 250
Und hier muss man ggf noch Haushaltsenergie und Wohnungsinstandhaltung rausrechnen, wenn Unterbringung in EA oder FU – was ist mit UPW?	

Sanktionen - § 1a AsylbLG - I

Anwendungsbereiche – Überblick (nicht vollständig – u.a. § 11 Abs. 2a AsylbLG weggelassen):

- Leistungsberechtigte nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 AsylbLG, nach Ablauf des Ausreisetermins und der Ausreisemöglichkeit, soweit sie unterbliebene Ausreise zu vertreten haben (**Abs. 1**)
- Leistungsberechtigte nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5 AsylbLG und deren Familienangehörige, sofern sie sich zum Zweck des Bezuges von Leistungen nach DIESEM Gesetz in das Bundesgebiet begeben haben (**Abs. 2**)
- Leistungsberechtigte nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 5 AsylbLG, bei denen aufenthaltsbeendende Maßnahmen aufgrund selbst zu vertretenden Gründen, nicht haben erfolgen können, Personen nach § 1 Abs. 1 Nr. 6 AsylbLG trifft dies auch, wenn sie selbst diese Gründe (gleichfalls) zu vertreten haben (**Abs. 3**)
- Leistungsberechtigte nach § 1 Abs. 1 Nr. 1, 1a, 7 bei Mitwirkungspflichtverletzung im Asylverfahren; zum Teil erst ab Feststellung des BAMF zur Verletzung (**Abs. 5**)
- Leistungsberechtigte mit Dublin-Bescheid, auch wenn dieser noch nicht rechtskräftig ist, es sei denn, es gibt eine positive Entscheidung im Eilverfahren vor dem VG (**Abs. 7**)

Sanktionen - Sanktionshöhe - II

Verbliebene Leistungshöhe in § 1a Abs. 1 AsylbLG für alle Sanktionstatbestände gleich (war vorher anders):

Unterkunft einschließlich Heizung (und wohl auch Wasser), Körper- und Gesundheitspflege und Ernährung. Gewährung durch Sachleistung möglich.

(war da was? Sozio-kulturelles Existenzminimum?)

Rechtsmittel

Überprüfungsantrag und Widerspruch und Klage – Fristen – praktische Handhabung

Rechtsmittel I – Grundlagen

Rechtsmittel gegen Entscheidungen auf Basis AsylbLG (oder SGB II/XII) unterliegen dem SGB X und dem SGG, allerdings modifiziert durch § 11 Abs. 4 AsylbLG – ist im SGB II nicht anders, dort § 39 SGB II

- Es gibt ein Widerspruchsverfahren, Frist 1 Monat bei Rechtsmittelbelehrung, ohne 1 Jahr
- Bei Leistungseinschränkungen haben der Widerspruch und auch die Klage keine aufschiebende Wirkung – die Absenkung der Leistung tritt also mit sofortiger Wirkung ein
- Eilverfahren beim Sozialgericht muss eingeleitet werden
- Überprüfungsverfahren nach § 44 SGB X möglich, wenn Widerspruchsfrist versäumt wurde
- Untätigkeitsklagen

Rechtsmittel II – Eilverfahren

- Besonderheit beim Eilverfahren: Glaubhaftmachung – im sozialrechtlichen und sozialgerichtlichen Verfahren gilt eigentlich der Amtsermittlungsgrundsatz – im Eilverfahren ist das anders, dort muss man wenigstens glaubhaft machen, was man an Tatsachen vorträgt
- durch Vorlage von Kontoauszügen (in HH im Regelfall für die letzten drei Monate und zwar vollständig) oder durch eidesstattliche Versicherung muss nachgewiesen werden, dass Bedürftigkeit besteht und ggf. wovon man aktuell gerade lebt
- Anwältin steht ziemlich unter Zeitdruck, es werden teilweise Fristen von 48 Stunden gesetzt und die meint das SG auch wirklich ernst

Rechtsmittel III - Untätigkeitsklage

- Untätigkeitsklage kann beim SG erhoben werden, wenn die Behörde untätig war – man muss nur sagen „die Behörde war untätig“
- im Antragsverfahren muss man sechs Monate abwarten, im Widerspruchsverfahren drei Monate, § 88 SGG
- ist in der Regel recht zügig verdient, wenn auch kleines Geld

Rechtsmittel IV – Überprüfungsantrag nach § 44 SGB X

- der Überprüfungsantrag ist kein Rechtsmittel im eigentlichen Sinne
- mit dem Überprüfungsantrag oder einem verfristeten Widerspruch bringt man zum Ausdruck, dass man trotz Fristversäumnis eine Überprüfung wünscht
- dann hat aber anders als sonst (Amtsermittlungsgrundsatz) der Betroffene die Beweislast
- im Bereich AsylbLG und SGB II/XII Frist 1 Jahr – im AsylbLG eigentlich vier Jahre, sofern man nicht über Analogleistungen streitet – für Grundleistungen nach § 3 AsylbLG fehlt der Verweis auf die entsprechende Vorschrift im SGB XII, so dass SGB I gilt
- Fristbeginn: § 44 Abs. 4 SGB X und weil das keinen Spaß macht hier ein Beispiel: Es können fortgeschriebene Leistungen für den Zeitraum 01.01.2019 bis 31.08.2019 noch bis zum 31.12.2020 geltend gemacht werden oder ggf. halt für den Zeitraum 01.01.2016 bis 31.08.2019.
- **ACHTUNG!** Keine Kostentragungspflicht der Behörde für Anträge nach § 44 SGB X

Rechtsmittel V – gegen unterbliebene Fortschreibung

Die Sache hat schon fast einen Bart: § 3 Abs. 4 a.F. bestimmte Fortschreibung der Bedarfssätze durch jährliche Bekanntgabe durch das BMAS. Die Bekanntgabe blieb aus, einige LSG und einige SG haben festgestellt, dass es der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt nicht bedarf sondern die Höhe bzw. die Fortschreibung von Gesetzes wegen eintritt.

Das kann man natürlich noch geltend machen, dann zunächst ggü der Behörde über Antrag nach § 44 SGB X und später dann im gerichtlichen Verfahren. Antrag die Mandanten selbst stellen lassen!

Verweis auf Folie Rechtsmittel IV.

Rechtsmittel VI – gegen „Schicksalsgemeinschaft“

Problemstellung:

Solang ein Mensch in einer Unterkunft wohnt oder wohnen muss (sich aufhalten finde ich treffender), ist mensch auch als Alleinstehende nicht alleinstehend im Sinne der Regelbedarfsstufen, sondern eben als Teil der Schicksalsgemeinschaft in der Regelbedarfsstufe 2, wie ein Mensch, der mit einer Partnerin zusammen lebt.

Der Mensch bekommt nur € 389 statt € 432 abzüglich Haushaltsstrom und Wohnungsinstandhaltung und was die Unterbringung sonst als Sachleistung bereithält.

SG Landshut, B vom 24.10.2019 – S 11 AY 64/19 ER, erachtet dies als verfassungswidrig – inhaltlich aus hiesiger Sicht richtig und mit sehr guten Argumenten, technisch nicht gut ausgeführt, nicht bekannt, ob es dazu eine Beschwerde oder ein Hauptsacheverfahren gibt

Da tatsächliche Absenkung durch Regelbedarfsstufenwechsel gesetzlich angeordnet ist eigentlich allein und direkt durch Verfassungsbeschwerde angreifbar.

Rechtsmittel VII – gegen Herausnahme Strom, Heizung und Wohnungsinstandhaltungskosten bei Leistungen nach § 3 AsylbLG

Bei Unterbringung in einer Unterkunft ist die Herausnahme bestimmter Bedarfe aus dem Regelbedarf nicht grundsätzlich zu beanstanden, man wird sich aber die Pauschalen anschauen müssen oder schauen müssen, ob nicht längst eigene Versorgerverträge bestehen. Eine Pauschale von € 50,00 für Strom für eine Einzelperson in einem Zweierzimmer halte ich für absolut unangemessen, nichts anderes gilt für Wasser, WLAN und Heizung

Widerspruch gg Leistungsbescheid und Eilverfahren beim SG.
Grundsätzlich ist bei den geringen Beträgen nach AsylbLG bereits ein Fehlbetrag von mehr als € 5 eilbedürftig und erfüllt damit das Rechtsschutzbedürfnis.

Rechtsmittel VIII – gegen Verweigerung des Übergangs zu Analogleistungen

SG ist an die Feststellung der ABH oder des VG bezüglich der Frage der Verantwortlichkeit der gebotenen aber nicht erfolgten Einreise nicht gebunden

Streitpunkt ist regelmäßig (und das wird aus meiner Sicht zunehmen), ob die betreffende Person sich ausreichend um die Beschaffung eines Passes bemüht hat oder bemühen musste (Iran, Mali)

Das SG beurteilt das allein für sich, die Maßstäbe sind oft erstaunlich, allerdings bislang überhaupt nicht einheitlich

Bei Zweifeln an der Verfassungsmäßigkeit bzw. bei der Annahme der Europarechtswidrigkeit an Grundleistungen (Vorenthalten der Analogleistungen für einen Zeitraum von 18 Monaten → sozio-kulturelles Existenzminimum – nicht ausreichend thematisiert in BVerfG 2012) ist möglicherweise der Maßstab anzupassen (SG Detmold, S 16 AY 16/19 ER)

Rechtsmittel IX – gegen Sanktionen - I

- Widerspruch gegen Sanktionen hat keine aufschiebende Wirkung
- Kausalität prüfen
- Form prüfen – wurde angehört? Darf überhaupt direkt sanktioniert werden oder sind zuvor Grundleistungen zu erbringen, anzuhören und dann zu sanktionieren? Grundsätzlich keine Rückwirkung, da es an den Voraussetzungen von § 45 Abs. 2 SGB X regelmäßig mangelt.
- Prüfen, ob Mitwirkungspflichten überhaupt hinreichend konkret waren – „Legen Sie binnen vier Wochen einen Pass vor“ genügt keineswegs
- Sanktionen begegnen erheblichen verfassungs- und europarechtlichen Bedenken, ganz vorn natürlich BVerfG 1 BvL 7/16 (Entscheidung zu Sanktionen im SGB II) und dann EuGH Haqbin C 233/18

Rechtsmittel X – gegen Sanktionen - II

Verfassungsrechtliche Bedenken: BVerfG 1 BvL 7/16: Leitsätze in Auszügen:

[...] Das Grundgesetz verwehrt es dem Gesetzgeber aber nicht, die Inanspruchnahme existenzsichernder Leistungen an den Nachranggrundsatz zu binden, also nur dann zur Verfügung zu stellen, wenn Menschen ihre Existenz nicht vorrangig selbst sichern können, sondern wirkliche **Bedürftigkeit vorliegt.** (Mandanten haben regelmäßig keine Arbeitserlaubnis und können die Existenz nicht anders sichern; führt die Bereitschaft einem Dublin Bescheid Folge zu leisten zur Existenzsicherung? Oder die Heimreise in den Irak?)

[...] Wird eine Mitwirkungspflicht zur Überwindung der eigenen Bedürftigkeit ohne wichtigen Grund nicht erfüllt und sanktioniert der Gesetzgeber das durch den vorübergehenden Entzug existenzsichernder Leistungen, schafft er eine außerordentliche Belastung. Dies unterliegt strengen Anforderungen der Verhältnismäßigkeit; der sonst weite Einschätzungsspielraum zur Eignung, Erforderlichkeit und Zumutbarkeit von Regelungen zur Ausgestaltung des Sozialstaates ist hier beschränkt. (bedeutet vor allen Dingen auch, dass die Sanktion im Ermessen liegen muss; ist vorliegend aber nicht der Fall)

Beim BVerfG Verfassungsbeschwerde zur alten Fassung § 1a AsylbLG anhängig.

Nichtanahmebeschluss 1 BvR 2413/19, Verfassungsbeschwerde gegen Eilverfahren und Beschwerdeentscheidung bezüglich Sanktion, da nicht dargelegt sei, dass das Abwarten auf Hauptsache nicht zumutbar (ich versuche gerade den Ausgangsbeschluss des SG zu kriegen, war eine Sache in HH)

Rechtsmittel XI – gegen Sanktionen - III

Europarechtliche Bedenken EuGH Haqbin C 233/18

- Anwendungsbereich eingeschränkt, Art. 2 RiLi 2013/33/EU
 - Antragsteller → jedenfalls Personen, die unter § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 1a AsylbLG fallen und auch § 1 Abs. 1 Nr. 7 AsylbLG (sonst macht Art. 20 Abs. 1 lit. c) keinen Sinn) – was ist mit den Dublin-Fällen? Sind das nach Richtlinien-Definition Asylfolgeantragsteller?
 - Personen nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5 AufenthG fallen aus dem Anwendungsbereich raus
 - Maßstab Menschenrechte
 - Haqbin nimmt Bezug auf Jawo
 - Ist Jawo die Grenze, dann ist Einhaltung der Menschenwürde nunmehr „Brot, Seife, Bett“
 - Es gibt fachliche Beiträge, die sehr weit gehen und die ich fachlich nicht teile
<https://verfassungsblog.de/existenzminimum-nach-luxemburger-art/>
- Prüfungsmaßstab Art. 20 AufnahmeRiLi
 - Sanktionen nur, wenn die Voraussetzungen aus Art. 20 RiLi erfüllt sind? Dann viel Spaß bei der Vorlage
 - Aktuelle Fassung AsylbLG entspricht nicht der Aufnahmerichtlinie

Kosten

Rechtsanwaltsgebühren – PKH - Dolmetscherkosten

Kosten I – Und wie rechnet man sowas ab? – Widerspruchsverfahren

Im Widerspruchsverfahren:

- § 63 SGB X (wie § 80 VwVfG)
- in der Praxis wird die Notwendigkeit der Hinzuziehung einer Rechtsanwältin aber nie thematisiert – Grundsatz der Waffengleichheit im Sozialrecht: Anwältinnen immer erforderlich
- regelmäßig keine förmliche Kostenfestsetzung erforderlich; Schreiben mit Aufgabe der Gebühren und Bitte um Überweisung ausreichend
- Gebühren Ziffer 2302 VV RVG, Obacht Anrechnung nach Vorbemerkung 2.3 Abs. 4 – Tätigwerden nach Außen im Sozialrecht im Antrags-oder Anhörungsverfahren vermeiden
- Mittelgebühr idR kein Problem, Mittelgebühr € 300,00 (gesamt € 380,80)
- Ziffer 1008 VV RVG beachten (Mehrvertretungsaufwand); nicht unproblematisch, da in Sanktionsangelegenheiten mE Klage-/Antragshäufung

Kosten II – Und wie rechnet man sowas ab? – sozialgerichtliches Eilverfahren

Im Eilverfahren:

- Gebühren Ziffer 3102 VV RVG, keine Anrechnung der Gebühren aus Widerspruchsverfahren
- Maximal 2/3 der Mittelgebühr - Mittelgebühr € 300,00
- Ziffer 1008 VV RVG beachten (Mehrvertretungsaufwand); nicht unproblematisch, da in Sanktionsangelegenheiten mE Klage-/Antragshäufung
- Kostengrundscheidung und Kostenfestsetzung erforderlich – ziemliche Quälerei, wenn Erledigung eingetreten und erklärt wurde – Kostengrundscheidung dauert dann gern mal ein Jahr oder länger

Kosten III – Und wie rechnet man sowas ab? – sozialgerichtliches Verfahren

Im Hauptsacheverfahren:

- Verfahrensgebühr Ziffer 3102 VV RVG, Anrechnung der Gebühren aus Widerspruchsverfahren, Vorbemerkung 3 Abs. - Mittelgebühr € 300,00 – in Hamburg kann man sich die Diskussion komplett sparen, ob Anwältin mehr als die Mittelgebühr zusteht
- Terminsgebühr Ziffer 3106 VV RVG, € 290,00 – mehr nur, wenn Verhandlung länger als eine Stunde
- Kostengrundentscheidung und Kostenfestsetzung erforderlich – ziemliche Quälerei, wenn Erledigung eingetreten und erklärt wurde – Kostengrundentscheidung dauert dann gern mal ein Jahr oder länger
- PKH? Bekommen Mandantinnen unproblematisch; die Urkundsbeamtinnen sind bei der Prüfung der Unterlagen allerdings sehr, sehr pingelig; z.B. werden die Kontoauszüge der letzten drei Monate vollständig verlangt. In Eilverfahren spare ich mir das stets, in Hauptsacheverfahren mache ich es von den Gesamtumständen abhängig – PKH interessant, wenn Dolmetscher für die Besprechung erforderlich: Dolmetscher rechnen direkt mit dem Gericht ab, zuvor lässt man sich ein Schreiben des SG schicken, dass das möglich ist

Besonderheit Untätigkeitsklage: Gerichtet auf Verpflichtung zur Bescheidung/zum Erlass des Widerspruchsbescheides, kein Sachantrag. Verfahrensgebühr Ziffer 3102 VV RVG, SG Hamburg setzt max € 120,00 fest (ohne Ziffer 1008 VV RVG)